



Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65 4</b> Datum
BMG-22.181/0029/- II/1/2015	SG-GSt	Julia Nedjelic- Lischka	DW 2205 DW 2727 7.5.2015

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtrauchererschutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftssteuergesetz 1988 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die vorliegende Novellierung des Tabakgesetzes, nach der nunmehr auch in der Gastronomie ausnahmslos ein Rauchverbot gelten soll, besonders unter dem Aspekt des Schutzes der betroffenen ArbeitnehmerInnen sowie mit Hinweis auf die erfolgreiche Umsetzung gleichwertiger Bestimmungen in anderen EU-Staaten.

Der mit der Novelle BGBl I Nr 120/2008 getroffene politische Kompromiss der Trennung in RaucherInnen und NichtraucherInnen bot keinen ausreichenden Schutz vor der Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen insbesondere für die ArbeitnehmerInnen in der Gastronomie. Es ist daher sehr erfreulich, dass dadurch der längst überfällige Nichtrauchererschutz für die dort Beschäftigten ArbeitnehmerInnen Realität wird.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Einführung eines umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzes in der Gastronomie
- Ausdehnung des Geltungsbereiches des Tabakgesetzes auf die Verwendung von Wasserpfeifen und verwandter Erzeugnisse von Rauchverboten umfassten Bereichen
- Einführung einer steuerlichen Nichtrauchererschutz-Prämie

Die verschärften Bestimmungen der vorliegenden Novelle sollen mit 1. Mai 2018 in Kraft treten. Damit wird den betroffenen Betrieben eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeräumt, die unseres Erachtens nicht notwendig ist. Rückbauten bzw eine geänderte Nutzung

der bisher als Raucherbereiche vorgesehene Räumlichkeiten sind auch in einem kürzeren Zeitraum umsetzbar und im Sinne des NichtraucherInnen schutzes geboten.

Einige Maßnahmen, die der Gesundheit und Sicherheit dienen, waren anfangs erst stark unbeliebt, dann aber höchst akzeptiert. Weiters wird in der Zwischenzeit die Gesundheit von ArbeitnehmerInnen gefährdet, obwohl die Schädlichkeit des Rauchens und Passivrauchens in den Erläuterungen hinlänglich dargelegt wird. Überdies ist ein Gesetz ohne Ausnahmen leicht kontrollierbar und administrierbar.

Mehr als 150 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Gastronomie sind von den Folgen des (Passiv-) Rauchens aktuell oder potentiell betroffen. Eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes und eine Senkung der Ausgaben für das Gesundheitswesen durch Reduzierung der Therapie- und Behandlungskosten bei tabakassoziierten Erkrankungen ist durch die Einführung eines umfassenden NichtraucherInnen schutzes in der Gastronomie zu erwarten.

Die BAK begrüßt ausdrücklich die Verschärfung des NichtraucherInnen schutzes, hat sich doch in der Praxis gezeigt, dass sich die bisherige – inkonsequente – Regelung nicht bewährt hat, speziell im Hinblick auf den ArbeitnehmerInnen schutz im Hotel- und Gastronomiegewerbe.

Im Vorblatt wird zu der Anzahl der Anzeigen wegen Verstößen gegen das Rauchverbot in der Gastronomie keine Zahl genannt. Es wäre interessant, hier konkrete Zahlen zu erfahren.

Bei den sozialen Auswirkungen wird festgehalten, dass die Erweiterung des Rauchverbots keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen hat. Jedoch verbessern sich die Arbeitsbedingungen aus gesundheitlicher Sicht massiv.

#### **Zu Artikel 1 § 1 Z 1 Tabakgesetz:**

Die Einbeziehung neuartiger Tabak- und pflanzlicher Raucherzeugnisse, elektronischer Zigaretten und deren Nachfüllbehälter sowie von Wasserpfeifentabak wird begrüßt, sie ist aus Sicht der BAK sinnvoll, da bereits ausreichend Evidenz in Bezug auf die Schädlichkeit dieser Produkte vorliegt.

Beim Hinzufügen neuer Begriffsbestimmungen und der damit einhergehenden Berücksichtigung neuer Produkte muss jedoch festgeschrieben werden, dass die neu eingefügten Begriffe von Z 1a bis 1f in sämtlichen Folgeparagrafen miterfasst werden. Beispielsweise, dass die im § 3 festgelegte Qualitätssicherung auch für diese Produkte gilt.

#### **Zu Artikel 1 § 12 (2) Tabakgesetz:**

Die Einbeziehung von Festzelten ist zu begrüßen, ebenso die von Freiflächen lt § 12 (1) 3 bei Einrichtungen, in denen Kinder sind. Nicht klar ist, warum dasselbe nicht für die Gastronomie gilt.

**Zu Artikel 1 § 12 (2) Tabakgesetz:**

Die Erweiterung des Rauchverbots auf Räume, in denen Vereinstätigkeiten, Versammlungen oder Veranstaltungen auch ohne Gewinnerzielungsabsicht abgehalten werden, wird genauso wie für öffentliche und private Verkehrsmittel begrüßt.

**Zu Artikel 1 § 12 (5) Tabakgesetz:**

Keine Ausnahme gibt es ebenfalls für Mehrzweckhallen und nicht ortsfreie Einrichtungen insbesondere Festzelte. Es wird das im Entwurf vorgesehene uneingeschränkte Rauchverbot (einschließlich E-Zigaretten) in Räumen oder sonstigen Einrichtungen einschließlich Freiflächen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen und beherbergt werden, ausdrücklich begrüßt.

Auch Räume, in denen Speisen und Getränke hergestellt, verarbeitet und verabreicht werden sind nun dezidiert genannt, sodass das Gastronomiegewerbe zur Gänze erfasst wird, das uneingeschränkte Rauchverbot in der Gastronomie wird begrüßt, da es unter anderen dem Schutz jugendlicher Lehrlinge und ArbeitnehmerInnen und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen als Gäste dient.

Fraglich ist, wie die Gesundheit der Arbeitnehmer bei Festen in privaten Räumen mit Betreuung durch Caterer etc sichergestellt wird.

**Zu Artikel 1 § 13 (1) Tabakgesetz:**

Als kritisch betrachten wir jedoch, dass in nicht durch § 12 erfasste Räume oder Einrichtungen öffentlicher Orte Ausnahmen vom Rauchverbot vorgesehen werden können, sofern eine ausreichende Anzahl an Räumen vorhanden ist, nur in einzelnen Räumen das Rauchen gestattet wird und die mit Rauchverbot belegten Bereiche nicht betroffen werden. Darüber hinaus dürfen keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen ein Rauchverbot vorsehen.

Unklar ist bei dieser Bestimmung, welche Räume und Einrichtungen damit gemeint sein sollen. Auch die Erläuterungen enthalten keinerlei Hinweise darauf. Da festgestellt wurde, dass sich die Trennung von RaucherInnen und NichtraucherInnen in der Gastronomie als nicht praktikabel herausgestellt hat, ist eine Ausnahme in sonstigen Räumen öffentlicher Orte konsequenterweise abzulehnen. Aus unserer Sicht ist diese Ausnahme nicht notwendig, verleitet sie doch dazu, sie zu nutzen, um das generelle Rauchverbot zu umgehen.

Bezüglich des letzten Satzes, welcher vorsieht, dass Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich vordringen darf, zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre in der Gastronomie, dass dies sehr nachlässig oder gar nicht beachtet wird. Aus unserer Sicht bedarf es hier zusätzlich eindeutige Vorgaben, damit ein Vordringen des Tabakrauchs in den mit Rauchverbot belegten Bereich verhindert wird.

**Zu Artikel 1 § 13 (2) Tabakgesetz:**

Als völlig inhomogen ist die Ausnahmebestimmung für Hotels und vergleichbare Beherbergungsbetriebe zu bezeichnen, wonach in allgemeinen Bereichen ein Raucherraum eingerichtet werden kann, sofern gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt. Abgesehen davon, dass diese Sonderbestimmung dem Einwand einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung kaum standhalten wird, ist diese Ausnahmeregelung auch unter dem Aspekt des NichtraucherSchutzes für die dort beschäftigten ArbeitnehmerInnen entschieden abzulehnen.

Wenn Raucherräume existieren, müsste durch die Behörde mittels einer technischen Prüfung festgestellt werden, dass der Tabakrauch nicht in den Bereich mit Rauchverbot dringt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass diese bisher in der Gastronomie geltende gleich lautende Ausnahmebestimmung erwiesenermaßen keinen ausreichenden Schutz für die NichtraucherInnen bietet und wohl den eigentlichen Anlass für die Novelle des Tabakgesetzes darstellt. Der bisherige unbefriedigende Zustand wäre damit für einen wesentlichen Teil der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft trotz Novellierung des Gesetzes weiter festgeschrieben. Dies gilt ebenso für die noch dazu vom Geltungsbereich unbestimmte Ausnahme in Tabaktrafiken.

Es ist jedoch inkonsequent, diesen Betrieben zu gestatten, einen Raucherraum im „allgemeinen Bereich“ einzurichten, auch wenn keine Speisen und Getränke verabreicht oder eingenommen werden dürfen und damit die ArbeitnehmerInnen – theoretisch – nicht durch Tabakrauch belastet werden. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass bereits viele Hotels von sich aus das Rauchen lediglich im Außenbereich zulassen. Darüber hinaus ist die Definition für „vergleichbare Beherbergungsbetriebe“ laut Erläuterung sehr vage, heißt es doch, dass darunter Betriebe zu verstehen sind, die hinsichtlich der Größe und der Bettenzahl Hotelcharakter aufweisen und eine dementsprechende Wertschöpfung aus den Nächtigungen erzielen. Eine größere Pension könnte bereits diese Ausnahmebestimmung in Anspruch nehmen.

Angeführt wird in den Erläuterungen, dass sich Partikel des Tabakfeinstaubes an Wänden, Textilfasern und Einrichtungsgegenständen ablagern. Auch wenn in den Räumen der Hotellerie mit Raucherlaubnis keine Getränke und Speisen serviert werden, braucht es ArbeitnehmerInnen, die diese Räume reinigen oder instandhalten. Daher ist nicht einzusehen, warum diese Personengruppen nicht vom gesundheitlichen Vorteil eines Rauchverbots profitieren dürfen. Dass in den Erläuterungen scheinbar die Sterbestatistik und Erkrankungen der Wertschöpfung aus den Nächtigungen gegenüberstehen, ist zynisch. Da die Gesundheitsgefahr durch Tabakrauch für das Gesundheitsministerium bewiesen ist, sind Ausnahmen für die Hotellerie inakzeptabel, da dadurch Tür und Tor für Umgehungen des Gesetzes geöffnet sind.

Insgesamt ist die Möglichkeit zur Einrichtung von Raucherräumen in Hotels und Beherbergungsbetrieben angesichts eines absoluten Rauchverbots in Gastronomiebetrieben sachlich nicht nachvollziehbar. Gerade wo Hotelbars und Gastronomiebetriebe als unmittelbare Kon-

kurrenten um Gäste werben (etwa in städtischen Regionen), ergibt sich theoretisch ein Wettbewerbsvorteil für das Hotel. Das Verbot des Speise- und Getränkekonsums in den Raucherräumen ist schwer kontrollierbar. Die vorliegende Regelung bietet Potenzial, den Widerstand der GastronomInnen gegen das Gesetz zusätzlich zu erhöhen.

Die BAK schlägt aus vorgenannten Gründen vor, die Möglichkeit zur Einrichtung von Raucherräumen in Hotels und Beherbergungsbetrieben gar nicht erst einzuräumen. Ergänzend anzumerken ist, dass viele ausländische Touristen längst mit bestehenden Rauchverbote aus ihren Herkunftsländern umzugehen gelernt und eine NichtraucherInnenkultur entwickelt haben.

#### **Zu Artikel 1 § 13 (3) Tabakgesetz:**

Konsequenterweise ist auch die Gesundheit dieser ArbeitnehmerInnen zu schützen. Die Ausnahmeregelung für Tabaktrafiken wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die TrafikbetreiberInnen ihren KundenInnen grundsätzlich die Möglichkeit einräumen wollen, Tabakprodukte vor Ort zu probieren und zu konsumieren. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb dies nicht im Freien oder in abgetrennten Räumen vorgesehen werden kann.

Zudem ist nicht ausreichend präzisiert, was unter „Aufgaben der Daseinsvorsorge“ zu verstehen ist. Neben der in den Erläuterungen zur Vorlage erwähnten „Abholstelle für Paketzustelldienste“, erfüllen Tabaktrafiken oft noch andere wesentliche Funktionen für die BürgerInnen. So sind sie in ländlichen Regionen zentrale Verkaufsstelle von Printmedien. Auch Schreibwaren und Artikel für die Schule werden gehandelt, weshalb davon auszugehen ist, dass Kinder diese Räume regelmäßig betreten müssen. Was unter „Aufgaben der Daseinsvorsorge“ fällt, muss aus unserer Sicht, im Hinblick auf potenziell durch Tabakrauch gefährdete Kundenschichten, präzisiert werden.

Die BAK schlägt vor, dass die Ausnahmeregelung für Tabaktrafiken ausschließlich dort gilt, wo abgeteilte Rauchräume zur Verfügung stehen.

#### **Zu Artikel 1 § 14a (2) Tabakgesetz:**

Die Nennung von Organen der Arbeitsinspektion als weiteres Kontrollorgan wird begrüßt, sofern mit der Erweiterung ihrer Kontrollaufgaben auch die Zahl der ArbeitsinspektorInnen deutlich erhöht wird.

**Zu Artikel 1 § 17 (8) Tabakgesetz:**

In den Erläuterungen werden umfassend die gesundheitlichen Gefahren des Rauchens mit Verweis auf WHO und deutsches Krebsforschungszentrum dargelegt. Daher ist es konsequent, die Übergangsfrist kurz zu halten.

Da laut WHO Tabakkonsum die größte vermeidbare Ursache für Krankheiten wie Krebs-, Lungen- und kardiovaskuläre Erkrankungen ist, 5 Mio Menschen jährlich an den Folgen von Tabakkonsum und 600.000 durch Passivrauch sterben, ist hier eine einfach umzusetzende Maßnahme mit hoher Wirkung vorhanden. Die krebserzeugenden Substanzen werden hier auch dem Passivrauch zuerkannt, in dem 70 krebserzeugende Substanzen, ua polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe.

Die Länge der Übergangsfrist ist sachlich nicht nachvollziehbar, zumal für die vorliegende Novelle keine Umbaumaßnahmen notwendig sind. Die Novelle von 2008, welche Umbaumaßnahmen in vielen Gastronomiebetrieben notwendig machte, sah eine wesentlich kürzere Frist für die Umsetzung vor. Im Hinblick auf die Gefahren für die Gesundheit, welche umfassend in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzestext angeführt sind, scheint eine derart lange Übergangsfrist ungeeignet. Da es sich um eine organisatorische Änderung handelt, wäre sie innerhalb von wenigen Monaten wenn nicht Wochen umsetzbar. Die meisten ÖsterreicherInnen haben sich auf das Rauchverbot ab Sommer eingestellt. Eine Übergangsfrist muss somit zum Schutz der Gesundheit der betroffenen ArbeitnehmerInnen jedenfalls mit 1.1.2016 enden, denn wie die Problemanalyse feststellt: „Es gibt keine unbedenkliche Dosis.“

**Zur Artikel 2 § 124b Z 268 EStG:**

Die Einführung einer steuerlichen NichtraucherInnenenschutz-Prämie ist wohl dem politischen Kompromiss geschuldet. Es ist zumindest löblich, dass diese lediglich bei Umsetzung des Rauchverbots bis 1. Juli 2016 gewährt wird, womit die Einführung strengerer Rauchverbote beschleunigt werden könnte.

Durch die aktuelle Vorlage werden die Investitionen für räumliche Abtrennung steuerlich doppelt berücksichtigt. Zunächst durch die Prämie von 10 Prozent vom Restbuchwert per 31.12.2015. Zudem werden Investitionen für die räumliche Abtrennung ab 2016 bzw 2018 ohne wirtschaftlichen Nutzen sein und deshalb, dem Teilwertprinzip folgend, wird der Teilwert der Aufwendungen null betragen, daher kann eine Teilwertabschreibung in den Bilanzen vorgenommen werden.

Für Einnahmen-Ausgaben-RechnerInnen ist wiederum keine wirtschaftliche Nutzung der räumlichen Abtrennung mehr möglich, weshalb eine außerordentliche wirtschaftliche Abnutzung vorliegen könnte.

Es sollte also bedacht werden, dass es, je nach Ertragslage des Unternehmers, neben der Prämie als Anreiz für die Vorziehung um zwei Jahre auch zu einer kräftigen Steuerersparnis von bis zu 50 Prozent kommen kann. Diese finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt durch die Steuerersparnis sind im Vorblatt nicht angeführt.

Da die lange Übergangsfrist abzulehnen ist und sich die BetreiberInnen von Gastronomiebetrieben teilweise freiwillig für die Variante abgetrennter Raucher- bzw. Nichtraucherbereiche entschieden haben, ist diese zusätzliche Subventionierung nicht einsichtig.

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass VertreterInnen der (Gastronomie-) Wirtschaft die Möglichkeiten zur räumlichen Abtrennung vehement eingefordert haben. Trotz der Hinweise vieler ExpertInnen, dass ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie mittelfristig nicht aufrecht zu erhalten sein wird, wurden BetreiberInnen von Gastronomiebetrieben auf diesem Weg Kosten für Umbauarbeiten zugemutet. Die gleichen VertreterInnen der (Gastronomie-) Wirtschaft haben nun wiederum eine Entschädigung der betroffenen Gastronomiebetriebe, quasi auf Kosten der Allgemeinheit, eingefordert.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Einwände.

Rudi Kaske  
„F.d.R.d.A.“

Alice Kundtner  
„F.d.R.d.A.“